



Beitrags- und Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

§1 Beitragsordnung

§2 Haushaltsgrundsätze

§3 Kassenordnung

§4 Eingehen von Verbindlichkeiten

§5 Spenden

§6 Inkraftsetzung

ENTWURF

§ 1 Beitragsordnung

(1) Die Einnahmen ergeben sich:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen (Spenden und Stiftungen),
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die jeweilige Kommune der Mitglieder entrichtet.

Zurzeit gelten folgende jährliche Beiträge:

- a.) je aktives Mitglieder der Einsatzabteilungen (Feuerwehrdienstleistende):
3,75 €
- b.) Die Ehrenmitglieder und –vorsitzenden, fördernde Mitglieder sowie die Mitglieder der Kreis- Jugendfeuerwehr und Alters- und Ehrenabteilung entrichten keinen Beitrag.

(3) Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres muss bis spätestens 31.05. gezahlt werden.

Die Zahlung hat

- a) per Überweisung auf das Konto des Vereins

Inhaber: Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e. V.

Institut: Kreissparkasse Nordhausen

IBAN: DE15 8205 4052 0030 1903 64

Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag (Name Mitglied) und Geschäftsjahr zu erfolgen.

(4) Sollte ein Kostenträger mit seinem Beitrag in Rückstand geraten, wird er nach 14 Tagen zum ersten Mal schriftlich angemahnt und hat wiederum 14 Tage Zeit, seinen Beitrag, zusätzlich einer Bearbeitungsgebühr von 5 €, zu bezahlen. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, wird es erneut schriftlich angemahnt und hat wiederum 14 Tage Zeit, seinen Beitrag, zusätzlich mit erneuter Bearbeitungsgebühr von 5 €, zu bezahlen. Sollte das Mitglied der Aufforderung erneut nicht nachkommen, so kann das Mitglied aus dem Verein, laut Satzung, ausgeschlossen.

(4) Im Gründungsjahr bzw. bei Beitritt im Laufe eines Geschäftsjahres ist ein anteilmäßiger Beitrag, gemessen an der Anzahl der Monate der Mitgliedschaft, zu entrichten und wird individuell vom Vorstand bestimmt.

§ 2 Haushaltsgrundsätze

(1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 Abs. 4 der Satzung des Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e. V. verwendet werden.

(2) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins werden auf Antrag gewährt.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Zu den satzungsmäßigen Zwecken zählen weiterhin u.a.:

- die Zahlung von Beiträgen an Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist,
- Kosten zur Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten
- Präsente für Geburtstage, Hochzeiten, Beerdigungen und sonstige feierliche Anlässe (Vorstandsbeschluss)
- sowie die in der Satzung unter § 2 Abs. 4 genannten Zwecke

§3 Kassenordnung

(1) Die Finanzbewegungen erfolgen über das Konto des Vereins und sind im Kassenbuch auszuweisen.

(2) Überweisungen und jegliche Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen.

(3) Der Kassenwart legt dem Vorstand, jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres, einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

(4) Durch den Vorstand ist zu veranlassen, dass der Kassenbericht bis zur Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung) überprüft wird und dieser zur Bestätigung vorgelegt wird.

§4 Eingehen von Verbindlichkeiten

(1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

a) dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von 250,00 €

b) dem Vorstand bis zu einer Summe von 500,00 €

c) der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 500,00 €

d) Der Kassenwart ist berechtigt,

- Verbindlichkeiten aus Beiträgen an Organisationen in denen der Verein Mitglied ist

- Verbindlichkeiten aus Beschlüssen zum Haushaltsplan der Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung)

einzugehen.

(2) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 5 Spenden

Der Kassenwart erledigt satzungsgemäß die Kassengeschäfte des Vereins. Er und der Vorsitzende sowie im Vertretungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt, Zahlungen an den Verein anzunehmen, insbesondere bei Spenden nach den steuerlichen Richtlinien Spendenbescheinigungen auszustellen. Bei Spenden über 250 € hat der Kassenwart den Vorsitzenden über den Eingang einer solchen Einzelspende zu informieren.

§ 6 Inkraftsetzung

Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde während der Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung) am..... beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Mitglieder werden in einer angemessenen Form über die Änderungen informiert.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kassenwart